B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes NI 7 - Roxeler Straße II - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan NI 7 - Roxeler Straße II - wurde durch Beschluß des Planungsverbandes Albachten-Bösensell-Nienberge-Roxel vom 26. 01. 1973 aufgestellt und hat am 11. 09. 1974 Rechtskraft erlangt. Für den Bereich des Bebauungsplanes wurden 5 Änderungen durchgeführt, die ebenfalls Rechtskraft erlangt haben.

Da nach neueren Überlegungen unter anderem die ausgewiesene Fläche für Gemeinbedarf für einen Kindergarten und ein Jugendheim nicht mehr für die geplanten Zwecke benötigt werden soll der Bebauungsplan durch eine 6. Änderung entsprechend geändert werden. Der Bereich der 6. Änderung umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 9 Flurstücke 172; 225; 274; 415; 428 und

Flur 10 Flurstücke 1260; 1261 und 1262

Im Bebauungsplan ist östlich der Stefan-Zweig-Straße ein Grundstück für Gemeinbedarf ausgewiesen. Da die auf diesem Grundstück ursprünglich beabsichtigte Errichtung eines Kindergartens und eines Jugendheimes nicht mehr vorgesehen ist, soll auf Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian dieses Grundstück als reines Wohngebiet zur Errichtung von 1-geschossigen Einfamilienhäusern ausgewiesen werden. Die auf dem Grundstück vorhandene Wallhecke soll durch eine Festsetzung, wonach der vorhandene Baumbestand zu erhalten ist, abgesichert werden.

Neben der Änderung für das bislang als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesene Grundstück soll der Lärmschutzwall entlang der EB 54 östlich der Straße Am Rüschhaus aus Immissionsschutzgründen verbreitert werden. Darüber hinaus sollen die überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücken Isolde-Kurz-Straße 22 und 58 zur besseren baulichen Nutzung nach Norden verschoben werden. Durch diese Änderung wird eine geringfügige Verschiebung der öffentlichen Verkehrsfläche nördlich des Grundstücks Isolde-Kurz-Straße 58 erforderlich.

Weitere Einzelheiten der Änderung sind aus den in oranger Farbe eingetragenen Änderungen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan NI 7 vom 11. 09. 1974 ersichtlich.

Durch diese Änderung werden weder bodenordnende Maßnahmen noch Kosten für die Stadt Münster ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 26. 06. 1978 aufgestellten 6. Änderung des Bebauungsplanes NI 7 - Roxeler Straße II -.

Münster, den 28. Juni 1978

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister